

---

**Stipendien und Studiendarlehen**

---

**1. Begriff**

Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die von öffentlicher Hand oder von privater Seite für die Ausbildung oder Weiterbildung ausgerichtet werden. Für Stipendienleistungen besteht im Gegensatz zu Studiendarlehen keine Rückzahlungsverpflichtung.

**2. Arten**

Neben den staatlichen Stipendien, die gestützt auf das kantonale Stipendiengesetz (sGS 211.5) für die erste oder zweite Berufsausbildung sowie für den Besuch von Mittelschulen oder Hochschulen vom Erziehungsdepartement ausgerichtet werden, bestehen nachstehende, nicht abschliessend aufgezählte, von privater Seite geäußerte Stipendienfonds im Kanton St. Gallen: Ernst-Schürpf-Stiftung, Jean-Reiserscher-Lehrlingsfonds, Otto-Weber-Fonds, Bébié-Stiftung für Fachschulstipendien, Ostschweizerische Stipendienstiftung für Theologiestudierende und Schweizerischer-Jugendakademie-Stipendienfonds.

Stipendien werden auch von nachstehenden st. gallischen Institutionen ausgerichtet: Zentrum für berufliche Weiterbildung (ZbW), Katholischer Administrationsrat, Evang. Kirchenrat, Ostschweizerische Maturitätsschule für Erwachsene, Ortsbürgergemeinde St. Gallen sowie von anderen Ortsbürgergemeinden und von der Verwaltung der Sozialen Dienste. Vereinzelt leisten auch Politische Gemeinden Beiträge an die Studienkosten bedürftiger Gemeindeglieder.

Anstelle von Stipendien werden vom Kanton auch Studiendarlehen und von privater Seite (v.a. Banken) Ausbildungskredite mit vergünstigtem Zinssatz oder mit aufgeschobener Verzinsungspflicht gewährt.

Die Kantonalen Stipendien betragen zur Zeit höchstens Fr. 13'000.- für eine nicht verheiratete bzw. Fr. 22'000.- für eine verheiratete Person. Die jährlichen Höchstansätze werden um Fr. 3000.- je Kind unter elterlicher Obhut der gesuchstellenden Person erhöht. Ebenso erfolgt eine Erhöhung der jährlichen Höchstansätze bei Fr. 4000.- übersteigenden Schul- und Studiengeldern. Als Studiendarlehen werden höchstens Fr. 20'000.- pro Jahr eingeräumt (Stipendienverordnung vom 13. Mai 2003; sGS 211.51).

Der Bund richtet keine Direktzahlungen an in der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger aus; er gewährt indessen gestützt auf das Ausbildungsbeitragsgesetz vom 6. Oktober 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (SR 416.0) Beiträge an Stipendien ausrichtende Kantone. Zudem leistet er Stipendien an ausländische Studierende und Kunstschaffende gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. Juni 1987 (SR 416.2) und die Verordnung vom 14. Dezember 1987 (SR 416.21):

- zur Aus- und Weiterbildung junger Wissenschaftler aus Entwicklungsländern im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit (namentlich in Zusammenarbeit mit der Swiss Contact, Schweizerische Stiftung für technische Entwicklungszusammenarbeit);
- zur Weiterbildung Studierender und junger Wissenschaftler aus Industrieländern;
- zur Weiterbildung junger ausländischer Kunstschaffender.

Die Stipendienleistungen hiefür belaufen sich monatlich auf Fr. 1'600.- bis Fr. 3'500.- zuzüglich Fr. 1'060.- Ehepaarzulage sowie Fr. 380.- Kinderzulage pro Monat und Kind (Verordnung Art. 6 und 7; SR 416.21).

Darüber hinaus erteilt auch der Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der nicht unmittelbar kommerziellen Zwecken dienenden wissenschaftlichen Forschung Beiträge.

### **3. Steuerliche Behandlung**

#### **3.1 Stipendien der öffentlichen Hand**

Nach dem in Art. 29 StG verankerten Grundsatz der Gesamtreineinkommensbesteuerung unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte der Einkommenssteuer. Steuerfrei sind indessen die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln (Art. 37 lit. e StG). Unterstützungen im Sinne dieser Bestimmung sind unentgeltliche Leistungen an bedürftige Personen. Stipendien der öffentlichen Hand erfüllen nach herrschender Rechtsauffassung diese Anforderungen und sind daher einkommenssteuerfrei. Die staatlichen Stipendien sind von einem allfälligen Ausbildungskostenabzug gemäss Art. 48 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 StG in Abzug zu bringen (StB 48 Nr. 1).

#### **3.2 Unterstützungen aus privaten Mitteln**

Stipendien aus privaten Quellen (namentlich aus Stiftungen) sind den Stipendien der öffentlichen Hand gleichgestellt, soweit sie lediglich die notwendigen Lebenshaltungskosten einschliesslich der Aus- und Weiterbildungsaufwendungen unter Berücksichtigung öffentlich-rechtlicher Stipendien und vorhandener Eigenmittel sicherstellen. In diesem Ausmass kann von Unterstützungsleistungen im Sinne von Art. 37 lit. e StG ausgegangen werden. Sie sind einkommenssteuerfrei.

Darüber hinausgehende Leistungen mit salärähnlichem Charakter oder zur Honorierung einer erfolgreichen Forschungstätigkeit unterliegen hingegen der Einkommenssteuer (Art. 29 StG).

#### **3.3 Förderbeiträge des Nationalfonds**

Der Schweizerische Nationalfonds fördert Projekte, Personen, wissenschaftliche Tagungen, wissenschaftliche Publikationen und die internationale Zusammenarbeit. Als Personenförderung gelten Beiträge zur Förderung der wissenschaftlichen Laufbahn von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Dazu zählen namentlich die Forschungsstipendien und Programme zur Förderung des wissenschaftlichen und akademischen Nachwuchses. Die wirtschaftliche Lage der zu fördernden Personen ist nicht entscheidend (Beitragsreglement des Schweizerischen Nationalfonds vom 14. Dezember 2007). Die Leistungen des Nationalfonds sind vielgestaltig und können nur im Einzelfall aufgrund der gesamten Umstände steuerrechtlich beurteilt werden.

In der Personenförderung werden einerseits stipendienähnliche Nachwuchsbeiträge geleistet, die vor allem jüngeren Studierenden zu Gute kommen, die ihre Dissertation abschliessen oder ein Nachdiplomstudium absolvieren. Sie verfügen in der Regel noch nicht über ein Erwerbseinkommen. Die ihnen ausgerichteten Leistungen sollen im Wesentlichen den meist noch bescheidenen Lebensunterhalt decken. Diese eigentlichen Stipendien können als Unterstützungen der öffentlichen Hand qualifiziert werden und bleiben deshalb steuerfrei. Dasselbe gilt für Publikationsbeiträge.

---

Andererseits erhalten fortgeschrittene Forschende persönliche Beiträge (i.d.R. deutlich höher als die Nachwuchsstipendien) mit dem Ziel, sie für eine akademische Laufbahn zu fördern. Sie stellen eine salärähnliche Entschädigung dar, die nach Art. 29 Abs. 1 StG besteuert wird. Allfällige Drittlöhne und Forschungskosten sind abziehbar. Für Drittlöhne hat der Beitragsempfänger Lohnausweise auszustellen.

### **3.4 Studiendarlehen**

Studiendarlehen und Ausbildungskredite werden steuerlich wie gewöhnliche Schulden behandelt. In der Bemessungsperiode bezahlte Schuldzinsen werden zum Abzug zugelassen (Art. 45 Abs. 1 lit. a StG). Zinsaufschub und Zinsvergünstigungen können nicht als geldwerte Leistung erfasst werden.

### **3.5 Direkte Bundessteuer**

Für die steuerliche Behandlung von Stipendien gilt sinngemäss das Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung zum BdBSt vom 8. April 1953 über die steuerliche Behandlung von Preisen, Ehrengaben und Stipendien an Schriftsteller, Musiker, Maler, Bildhauer und Wissenschaftler usw. ([www.estv.admin.ch/Bundessteuer](http://www.estv.admin.ch/Bundessteuer)). Danach sind Stipendien Unterstützungsleistungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln gemäss Art. 24 lit. d DBG und deshalb in der Regel nicht einkommenssteuerpflichtig.

Zinsen auf Studiendarlehen sind als Schuldzinsen abziehbar. Bezüglich Schweizerischem Nationalfonds ist nach wie vor das Kreisschreiben Nr. 8 vom 25. Februar 1971 massgebend, dem allerdings noch ein veraltetes Beitragsreglement des Nationalfonds zu Grunde liegt ([www. a.a.O.](http://www.a.a.O.)).